

# REGLEMENT GENOSSENSCHAFTSANTEILE

## 1. ZWECK

Dieses Reglement regelt den Rahmen in sinngemässer Ergänzung von Art. 15f der Statuten, in welchem Mitglieder der Genossenschaft zusätzlich zum Mitgliedschaftsanteil weitere Anteile (Wohnungsanteile) übernehmen müssen.

## 2. ANZAHL ZU ÜBERNEHMENDER WOHNUNGSANTEILE

Die Anzahl der Wohnungsanteile ist von der Wohnungsgrösse und vom Mietzins abhängig.

Der Vorstand kann generelle Anpassungen der zu übernehmenden Anteile vornehmen, wenn wertvermehrende Investitionen vorliegen oder die finanzielle Situation es erfordert.

Wohnungsgrösse:	Wohnungsanteile:	Gesamtbetrag:
1- bis 1 1/2-Zimmer	20 bis 22	2'000 bis 2'200
2- bis 2 1/2-Zimmer	18 bis 36	1'800 bis 3'600
3- bis 3 1/2-Zimmer	24 bis 40	2'400 bis 4'000
4- bis 4 1/2-Zimmer	24 bis 50	2'400 bis 5'000
5- bis 7 1/2-Zimmer	30 bis 55	3'000 bis 5'500

## 3. RATENZAHLUNG

Bei der Wohnungsübergabe müssen die Genossenschaftsanteile vollumfänglich einbezahlt sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde (vgl. die folgenden zwei Absätze). Liegt keine Zahlungsbestätigung vor, so wird die Wohnung nicht übergeben. Ist ein Mitglied der Genossenschaft nicht in der Lage, den Gesamtbetrag der zu übernehmenden Anteile am Genossenschaftskapital auf einmal zu bezahlen, muss es vor der Unterzeichnung des Mietvertrages ein schriftliches und begründetes Gesuch um eine Einzahlung in Raten einreichen. Dem Gesuch ist eine Kopie der aktuellen Steuerrechnung beizulegen.

Die Bewilligungen für die Bezahlung der Genossenschaftsanteile in Raten erteilt die Geschäftsleitung. Für die Ratenzahlung wird eine einmalige Umtriebsentschädigung von CHF 50 erhoben, die mit der ersten Rate zu bezahlen ist. Die Bezahlung erfolgt in maximal 4 Raten. Spätestens 6 Monate nach Mietbeginn müssen die Genossenschaftsanteile vollumfänglich einbezahlt sein. Bei Ausbleiben einer Ratenzahlung wird der geschuldete Restbetrag sofort fällig.

## 4. FOLGEN DES ZAHLUNGSVERZUGS

Mitglieder der Genossenschaft sind statutarisch verpflichtet, Anteile am Genossenschaftskapital zu übernehmen.

Kommt ein Mitglied der Genossenschaft dieser Pflicht nicht nach, fordert die Genossenschaft mit eingeschriebenem Brief nach Art. 867 Abs. 2 OR die Bezahlung der Schuld und setzt eine Frist von 30 Tagen an.

Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, erfolgt eine zweite Zahlungsaufforderung. Darin wird der Ausschluss aus der Genossenschaft und die Kündigung der Wohnung angedroht. Diese Aufforderung erfolgt ebenfalls mit eingeschriebenem Brief und unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Kommt das Mitglied der Genossenschaft auch dieser zweiten Mahnung nicht nach, kann der Vorstand den sofortigen Genossenschaftsausschluss und die Wohnungskündigung nach Art. 867 Abs. 3 OR aussprechen.

## **5. BEZAHLUNG AUS MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE**

Diese Möglichkeit besteht für die Mitglieder der Genossenschaft nicht.

## **6. RÜCKZAHLUNG DER GENOSSENSCHAFTSANTEILE**

Bei einem Austritt aus der Genossenschaft werden die Genossenschaftsanteile nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausbezahlt.

## **7. INKRAFTSETZUNG**

Dieses Reglement tritt am 27. August 2007 in Kraft.

(Stand: Juni 2011)